

Nachrichtenblatt

der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

Freitag, 24. Mai 1946

Nr. 65

Bekanntmachungen für den Kreis Calw

Entlassungsgesuche für Kriegsgefangene in französischer Gefangenschaft auf deutschem Boden

Ab sofort müssen laut Note Nr. 7908 des Gouvernement Militaire sämtliche Gesuchen um Freilassung eines Kriegsgefangenen (in franz. Gefangenschaft auf deutschem Boden) eine Bescheinigung über seine Nichtzugehörigkeit zur NSDAP. beigegeben werden (mit franz. Übersetzung).

Diese Bescheinigungen müssen von den Bürgermeisterämtern ausgestellt und unterschrieben werden, sie müssen also den Gesuchen gesondert beigegeben und für den Beurlaubungsvermerk wie folgt vorbereitet sein:

Beglaubigt, den
Landratsamt Calw: I. V.

Neueingehende Gesuche „ohne diese beigegebenen Bescheinigungen“ gehen unbearbeitet sofort zurück.

Landratsamt Calw

Tod dem Kartoffelkäfer sonst Hungersnot!

Stärkstes Auftreten des Kartoffelkäfers in diesem Jahr zwingt zur straffen Durchführung der Abwehr- und Bekämpfungsmaßnahmen in allen Gemeinden:

1. Regelmäßiges, nötigenfalls tägliches Absuchen, auch der kleinsten Kartoffelanbaufläche. Die Bürgermeister sind angewiesen, neben den Nutzungsberechtigten alle verfügbaren Kräfte, wie Lehrer, Flüchtlinge, Schulkinder, arbeitslose Männer und Frauen zu Suchaktionen einzusetzen.

2. Bespritzung der Befallstellen und ihrer Umgebung, unter Umständen ganzer Feldmarkungen, mit 1% Kalkarsenbrühe.

Für die Durchführung dieser Maßnahmen sind die Bürgermeister voll verantwortlich. Den Anordnungen des Bürgermeisters ist unbedingt Folge zu leisten.

Befallsmeldungen sofort an den Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

Der Landrat: Gouvernément Militaire:
gez. Wagner Der Kommandant:
gez. Frénot

Meldung entlassener Kriegsgefangener

Das Entlassungslager Tuttlingen hat in dieser Angelegenheit folgende Auskünfte gegeben:

1. Französische Entlassungslager sind:
Tuttlingen,
Bretzenheim,
Maizbach (oder Waiczbach?).

2. Jeder aus franz., engl., amerik., russ. Gefangenschaft Entlassene muß einen Stempel eines dieser 3 Lager haben. Wenn die Entlassungspapiere von Baden-Baden ausgestellt oder von einem Generalstab der französischen Armee nachgeprüft und mit einem Vermerk versehen sind, dann genügt dies auch.

3. Die Entlassenen müssen mit ihren Papieren persönlich erscheinen. Der Vorschlag, daß die Entlassungspapiere eingesammelt und von einem besonderen Beauftragten nach Tuttlingen gebracht werden, wurde nicht angenommen.

4. Infolge Krankheit reiseunfähige Personen können mit ihrer persönlichen Meldung bis zu ihrer Gesundung bzw. Reisefähigkeit zuwarten.

5. Die Meldung im Entlassungslager Tuttlingen kann an allen Werktagen erfolgen.

„Das Soziale Hilfswerk“ des Kreises Calw

Die Arbeit des „Sozialen Hilfswerks“ im Kreis Calw, das seine Tätigkeit vor Einbruch des letzten Winters aufgenommen und sich zum Ziel gesetzt hat, in dringenden Notfällen zu helfen, wird fortgeführt.

Im Kreis sind bis Ende April an Spenden insgesamt eingegangen: 189 604 RM. Davon wurden für die Ostflüchtlinge bereit gelegt: 71 315 RM. Diese Mittel dienen in erster Linie zur Ausstattung der Lager mit den notwendigsten Einrichtungsgegenständen und als Rücklage für einzelne Unterstützungsfälle. Durch die Kriegereignisse wurden verschiedene Gemeinden innerhalb des Kreises hart betroffen. Den meistgeschädigten Gemeinden konnten Beträge von zusammen 62 000 RM zur Verteilung überlassen werden. In besonderen Einzelfällen wurden zusammen 1790 RM ausgeworfen.

Die eingegangenen Spenden stellen etwa

Nach Möglichkeit vormittags um 1/2 10 Uhr, nachmittags um 1/2 4 Uhr.

6. Zu melden haben sich alle aus der Gefangenschaft Entlassenen, die noch keinen Entlassungsstempel eines der unter Ziff. 1. aufgeführten Lager haben dessen Papiere nicht in Baden-Baden oder von einem Generalstab in Ordnung befunden wurden (Ziff. 2.).

Die Frage, ob Dienststempel anderer französischer Entlassungsstellen, die z. B. schon vor Monaten gegeben wurden, ausreichen, wird in diesen Lagern von Fall zu Fall geprüft und entschieden. Es empfiehlt sich daher, in Zweifelsfällen durch sich in Tuttlingen meldende Personen entsprechende Auskünfte einholen zu lassen.

7. Die von der deutschen Wehrmacht entlassenen Soldaten gelten als Zivilisten und brauchen keinen französischen Entlassungsstempel.

8. Evtl. können sich die Herren Bürgermeister benachbarter Gemeinden wegen eines Sammeltransportes der zur Meldung verpflichteten Männer mit der für sie zuständigen Fahrbereitschaft in Verbindung setzen.

Derartige Transporte werden in Tuttlingen bevorzugt abgefertigt und die Leute kommen noch am gleichen Tage zurück. Landratsamt Calw

die Hälfte des Gesamtaufkommens im Kreis dar, da den Gemeinden die Hälfte des von den örtlichen Ausschüssen gesammelten Geldes verbleibt.

Nachdem durch das Staatssekretariat für die französisch besetzte Zone Württembergs und Hohenzollerns eine Sammlung „Württembergische Nothilfe“ genehmigt worden ist, ist das „Soziale Hilfswerk“ im Kreis Träger auch dieser Sammlung geworden. Von den nunmehr eingehenden Spenden werden ein Drittel des Gesamtaufkommens an diese Nothilfe abgeführt werden. Die Sammlung dient in erster Linie der Flüchtlingshilfe, der Sorge für unsere Kriegsgefangenen und Heimkehrer, wie auch für die durch Luftangriffe Totalgeschädigten, die früheren politischen Häftlinge und sonstigen von schwerer Not betroffenen Menschen.

Mit dem besonderen Bestimmungszweck für unsere „Kriegsgefangenen“ sind im Kreis

8256 RM eingegangen. Dieser Betrag konnte zur Deckung der Ausgaben verwendet werden, die durch Reinigung und Instandsetzung der abgegebenen Uniform- und sonstigen Bekleidungsstücke entstanden sind. Kein Stück wurde an unsere Kriegsgefangenen zum Versand gebracht, ehe es nicht genauestens auf seine Brauchbarkeit und Sauberkeit hin geprüft war.

Die Uniformen wurden ausnahmslos in einer Wäscherei behandelt und eine besonders eingerichtete Nähstube hat in dankenswerter Weise die weitere Durchsicht und Ausbesserung übernommen.

Bis jetzt konnten abgeführt werden: 150 Mäntel, 600 Feldblusen, 607 Hosen, 370 Pullover, 114 Mützen, 325 Wolldecken, 1453 Hemden, 930 Unterhosen, 1628 Paar Socken, 184 Taschentücher, 126 Schals, 145 Handschuhe und anderes mehr.

Die Sammlungen für unsere Kriegsgefangenen gehen laufend weiter. Allen Hilfsbereiten sei hiermit herzlichen Dank gesagt!

Stromkontingentierung

Die Landesdirektion der Wirtschaft in Tübingen gibt bekannt:

„Die „Section Wirtschaft“ der Militärregierung in Tübingen teilt mit:

Gewerblichen Erzeugungsbetrieben in der französisch besetzten Zone Württembergs kann auf Antrag eine zusätzliche Zuteilung an elektrischem Strom bewilligt werden, sofern sie Aufträge für Frankreich auszuführen haben. Die erhöhte Stromzuteilung darf nur erfolgen, wenn der Antragsteller durch Vorlage eines entsprechenden Dokumentes nachweist, daß er im Besitze einer Bestellung für Frankreich ist.

Die Tatsache, daß eine Firma für die Besatzungstruppen arbeitet, findet hierbei keine Berücksichtigung.

Anträge auf Stromzuteilung im Rahmen dieser zusätzlichen Zuteilung sind vor Monatsende an die Landesdirektion der Wirtschaft, Tübingen, Neckarhalde 1 zu richten.

Calw, den 13. Mai 1946.

Landratsamt

Weideverkehr der Klauentiere

Zum Schutze gegen die im Weideverkehr begründete Seuchengefahr wurde von der Landesdirektion des Innern, Abt. Veterinärwesen in Tübingen, auf Grund der §§ 18 u. 20 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 für das Weidejahr 1946 folgendes bestimmt:

1. Der Auftreib auf Viehweiden, die von Tieren verschiedener Besitzer beschickt werden (Heimweiden, Jungviehweiden) ist verboten für Tiere, die nach dem 1. April 1945 auf einer solchen Weide aufgetrieben waren, während dort die Maul- und Klauenseuche herrschte, oder die aus Beständen stammen, in denen nach dem 1. April 1945 die Maul- und Klauenseuche geherrscht hat.

2. Bricht die Maul- und Klauenseuche auf einer der in Ziff. 1 genannten Weiden aus, so ist der Abtrieb von den benachbarten

Neue Kraftfahrzeugscheine (Fahrbriefe)

Ab sofort muß für jedes im Verkehr befindliche Kraftfahrzeug folgende Papiere mitgeführt werden:

1. Franz. Verkehrsgenehmigung (weißer und blauumrandeter Schein),
2. Fahrbrief (Certificat pour Automobile),
3. Steuerkarte.

Außerdem muß für jedes Kraftfahrzeug der Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs (Kraftfahrzeugbrief oder Kaufvertrag mit der Militärregierung) und die Haftpflichtversicherung vorliegen.

Nach dem 31. 12. 1945 „verspätet“ gemeldete Kraftfahrzeuge gelten als von der Militärregierung beschlagnahmt. Die neuen Fahrbriefe werden für diese Kraftfahrzeuge vorläufig nicht erteilt.

Calw, den 16. Mai 1946.

Kreisstraßenverkehrsamt

Möbeltransporte

Umzugsgenehmigung von der französisch besetzten Zone Württembergs in andere Besatzungszonen

Laut Verfügung vom 3. 5. 46 des Staatssekretariats für die französisch besetzten Gebiete Württembergs und Hohenzollerns, Landesdirektion des Innern, Landesstraßen-

verkehrsamt Tübingen, E 46 - Va - Hb/Schm. können Möbeltransporte bzw. Umzüge von der französisch besetzten Zone Württembergs und Hohenzollerns in eine andere Besatzungszone mit sofortiger Wirkung nur mit besonderer Genehmigung der französischen Militärregierung vorgenommen werden.

Die Anträge sind an die nachstehende Adresse, unter genauer Angabe der einzelnen Möbelstücke bzw. Umzugsgüter, zu richten:

Office des biens et intérêts privés
143 avenue de la Robertsau Strassburg

Die Anträge sind in französischer Sprache einzureichen. Denselben ist möglichst eine behördlich beglaubigte Bescheinigung über die Herkunft des Umzugsgutes beizufügen.

Nach Erhalt der Genehmigung kann der Transport in der bisherigen Weise als Auslastung einer Leerfahrt oder als Beiladung ausgeführt werden.

Die Anträge auf Umzugsgenehmigungen in andere Besatzungszonen sind über das Kreisstraßenverkehrsamt einzureichen. Dieser Dienstweg ist unbedingt einzuhalten, da andernfalls die Anträge nicht bearbeitet werden.

L. A.: Kreisstraßenverkehrsamt
Calw

Stromverbrauch

Nach einer Bekanntmachung der Landesdirektion der Wirtschaft (veröffentlicht im Nachrichtenblatt Nr. 63 vom 10. 5. 46) ist mit Wirkung ab 1. April 1946 eine Lockerung der Stromverbrauchsanordnungen für Haushaltungen eingetreten. Auch wird in einigen Fällen zusätzlicher Strom bewilligt; Anträge hierfür sind umgehend im Rathaus, Zimmer 3, zu stellen.

Ferner wurde der Stromverbrauch für französische Besatzungsangehörige in Privatquartieren rationiert. Sämtliche deutschen Abnehmer, bei denen franz. Besatzungsangehörige (männlich und weiblich) einquartiert sind, haben dies umgehend im Rathaus, Zimmer 3, zu melden.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Strafbestimmungen für Gas- und Strom-Mehrverbrauch wesentlich verschärft worden sind, u. a. muß sogar mit Gefängnisstrafen bis zu 3 Monaten gerechnet werden.

Rückführung der Flüchtlinge (Evakuierte) in die amerik. besetzte Zone

Diejenigen deutschen Flüchtlinge, die ihren ursprünglichen Wohnsitz unmittelbar vor der Evakuierung in Stuttgart, Pforzheim und Karlsruhe gehabt haben, haben **widerruflich** Ausnahmegenehmigung von der Rückkehrpflicht erhalten. Sie können also weiterhin bis auf Widerruf in Calw bleiben.

Calw, den 10. Mai 1946.

Der Bürgermeister: Blessing

Weiden nur mit Genehmigung des Landrats gestattet; er kann diese Anordnung auf begrenzte Gebiete des Kreises beschränken. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob der Abtriebsgenehmigung die amtstierärztliche Untersuchung der abzutreibenden Tiere vorausgehen soll.

3. Tiere, die während der Weidezeit durchgeseucht haben, dürfen nur abgetrieben werden, wenn sie vor dem Abtrieb erneut gründlich desinfiziert worden sind.

4. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen d. Viehseuchengesetzes.
Calw, den 4. Mai 1946.

Landratsamt

Kreisstadt Calw

Erhöhung der Grundsteuern

Auf Grund der allgemeinen Ermächtigung des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns in Tübingen vom 12. 1. 1946 wurde die Erhöhung der Grundsteuer-Hebesätze wie folgt beschlossen:

I. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe):

Der für das Rechnungsjahr 1945 auf ursprünglich 170 v. H. festgesetzte und später auf 140 v. H. ermäßigte Hebesatz ist ab 1. April 1946 auf 240 v. H. der Meßbeträge festgesetzt worden.

II. Grundsteuer B (für Gebäude, Bauland usw.):

Der bisherige Hebesatz von 103 v. H. der Meßbeträge wurde ab 1. Januar 1946 auf 203 v. H. der Meßbeträge festgesetzt.

Befehl an die deutschen Behörden

Mehrere Massengräber, die Hunderte von Leichen Angehöriger der Vereinten Nationen enthalten, sowie große Mengen von Dokumenten, die französischen Verwaltungsbehörden gehören, sind soeben in verschiedenen Provinzen der französischen Besatzungszone in Deutschland aufgefunden worden.

Das Vorhandensein dieser Mordgruben und dieser Dokumente kann den deutschen Behörden und der deutschen Bevölkerung nicht unbekannt geblieben sein. Die Verspätung, die bei ihrer Auffindung eingetreten ist, und die bedauerlichen Folgen, die sich hieraus ergeben, müssen also diesen Behörden und der Bevölkerung zur Last gelegt werden.

Zur Ausführung des Befehls, der am 6. 12. 1945 an die deutschen Behörden erlassen wurde, wonach diese angehalten wurden, den französischen Besatzungsbehörden alle Nachrichten zukommen zu lassen, die Angehörigen der Vereinten Nationen betreffend, die sich auf dem gesamten Gebiet der französischen Zone aufgehalten haben bzw. noch aufhalten, oder aber in diesem Gebiet verstorben sind, wird angeordnet:

1. Während eines Zeitraumes von 60 Tagen beginnend mit der Veröffentlichung dieses Befehls, sollen die deutschen Behörden und Gemeinschaften sowie die deutsche Bevölkerung den französischen Behörden das Bestehen von Einzel- und Massengräbern (die oft in den Wäldern oder auf den Feldern verborgen sind) anzeigen, ebenso wie das Vorhandensein jedes Dokuments oder Archivs (wo sie sich auch befinden mögen), die den Vereinten Nationen oder ihren Angehörigen gehören oder diese betreffen.
2. Nach Ablauf dieses Termins sind die Vertreter der deutschen Behörden und die deutsche Bevölkerung (Gemeinschaften oder Einzelpersonen) persönlich verantwortlich für jede Erklärung, die mit Verspätung abgegeben wird, und werden mit den Strafen belegt werden, die bei Verletzung der Interessen der Vereinten Nationen und ihrer Angehörigen vorgeesehen sind.
3. Die deutschen Behörden und die deutsche Bevölkerung sind verpflichtet, sich der Vernichtung aller Dokumente, die die Vereinten Nationen oder ihre Angehörigen betreffen, zu widersetzen und den französischen Behörden jeden anzuzeigen, der sich eine solche Tat zu schulden kommen läßt.

Die Anzeigen der Einzelpersonen werden von den örtlichen französischen Behörden oder von dem Bürgermeister der Gemeinde entgegengenommen. In beiden Fällen erhält der Aussagende eine Empfangsbestätigung. Diese Erklärungen werden, welches auch ihr Ursprung sein mag, an den „Délégué pour le Gouvernement Militaire“ des zuständigen Kreises geschickt. Dieser leitet sie weiter an den „Délégué Supérieur pour le

Freigabebeschein (bons de déblocage)

Auf Anordnung der Landesdirektion der Wirtschaft — Abt. Landwirtschaft u. Ernährung — in Tübingen wird bekanntgegeben:

Die Déblocagescheine müssen in vorschriftsmäßiger Form ausgestellt sein. Sie haben grün-gelben Grund, rote und blaue Schriftzeichen und sind mit blau-weiß-roten Streifen in der rechten oberen Ecke versehen. Die Scheine müssen unter allen Umständen die Unterschrift entweder des Herrn Kommandanten Giraud oder diejenige des Herrn Kommandanten Macé tragen. Bons de déblocage mit anderen Unterschriften sind ungültig und dürfen in der französisch besetzten Zone Württembergs nicht angenommen werden. Die Ausstellung nicht ordnungsgemäß unterzeichneter Freigabebeschein wird von der Militärregierung in Tübingen aufs schärfste verfolgt.

Landratsamt Calw
— Kreisernährungsamt —

Leseholztage

Auf Anordnung des Jagdbüros des Herrn General Koenig werden im Jagdreservat, wozu die Forstämter Herrenalb, Neuenbürg, Calmbach, Meistern und Enzklosterle gehören, die Leseholztage auf Dienstag und Freitag festgesetzt. Der Kreisforstmeister

Außerordentliche Reifeprüfung

Die Landesdirektion für Kultus, Erziehung und Kunst teilt mit:

Anfang Juni wird an den Vollanstalten der höheren Schulen eine außerordentliche

Reifeprüfung für Kriegsteilnehmer und für andere Teilnehmer, auch Mädchen, abgehalten. Meldungen müssen sofort bei der Schule, an der der Bewerber geprüft werden will, eingereicht werden. Alles Nähere ist bei den Schulleitungen der Vollanstalten zu erfragen.

I. A. Mähleisen, Oberregierungsrat

Bekanntmachung der Landesdirektion für Kultus Erziehung und Kunst

Abiturienten, die zum Hochschulstudium nicht zugelassen wurden, und Studierende, die zeitweilig vom Weiterstudium ausgeschlossen sind, können auf Antrag, sofern die örtlichen Verhältnisse dies erlauben, ab sofort in die Vorbereitungslehrgänge der Universität Tübingen oder ab 25. 8. 1946 in die 9. Klassen der höheren Schulen aufgenommen werden, um bis zur Aufnahme oder Weiterführung ihres Studiums ihre Allgemeinbildung zu vervollständigen. Über die Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuß der Universität bzw. der Schulvorstand der höheren Schule. Anträge um Zulassung an die höheren Schulen sind an die Schulvorstände bis zum 15. 6. 1946 einzureichen.

Die Zulassung zu den Ergänzungskursen der Universität ist nur für diejenigen möglich, die in Tübingen beheimatet sind, oder täglich zwischen Wohnort und Tübingen hin- und herfahren können.

gez. Staatsrat Professor Dr. Schmid

Gouvernement Militaire“ der zuständigen Provinz (Section des Personnes Déplacées).

Auf der Stufe der Zone werden alle Anzeigen und Auskünfte durch die „Direction des Personnes Déplacées“ der Militärregierung zusammengefaßt, von der im Falle der Entdeckung von Mordgruben alle Befehle ausgehen, die Öffnung der Gräber oder die Ausgrabung der Leichen betreffend.

Der „Administrateur Général pour le Gouvernement Militaire de la Zone Française d'Occupation en Allemagne“ ist mit der Durchführung dieses Befehls beauftragt.

Le Général de Corps d'Armée KOENIG
Commandant en Chef Français en Allemagne
gez.: Koenig.

Anweisung an die deutschen Behörden Zusatz Nr. 3 zur Verordnung vom 6. 12. 45

In Durchführung des obigen Befehls sind die deutschen Behörden und die Bevölkerung vom Tage der Veröffentlichung der vorliegenden Verfügung an, verpflichtet, unter Androhung der von dem Interalliierten Kontrollrat vorgesehenen Strafen, den französischen Besatzungsbehörden anzuzeigen:

„Sämtliche Kinder, eheliche oder uneheliche, seit dem 1. Oktober 1938 in Deutschland geboren oder hierher eingewandert, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und bei denen mindestens einer

der Erzeuger entweder als ein Staatsangehöriger der Vereinten Nationen bekannt ist,

oder als solcher vermutet werden kann, oder schließlich (im Falle der in Deutschland eingewanderten Kinder) unbekannt ist.

Diese Verfügung erstreckt sich gleichfalls auf Kinder, die einer der obenerwähnten Gruppen angehören, und die seit dem 1. Oktober 1938 in einer deutschen Familie oder in einer deutschen Anstalt an Kindesstatt angenommen wurden oder Aufnahme gefunden haben.

Nicht anzumelden sind nur diejenigen, den obenerwähnten Gruppen angehörenden Kinder, die mit ihren Erzeugern, Staatsangehörigen der Vereinten Nationen, leben.“

Es soll jede erforderliche Auskunft gegeben werden betreffend:

- a) die Personalien des Kindes, der Erzeuger bzw. Eltern. Für die Kinder, die in Deutschland geboren sind, muß ein Geburtschein beiliegen, gegebenenfalls auch eine Abschrift der Urkunde der Annahme an Kindesstatt;
- b) die Anschrift des Kindes, der Erzeuger bzw. Eltern

(nötigenfalls auch die vorherigen Anschriften beilegen);

- c) **Herkunft**
des Kindes (in Deutschland geboren oder hierher eingewandert und im letzteren Fall die Umstände, unter denen seine Einwanderung erfolgte, die Staatsangehörigkeit des Kindes und die von ihm beherrschten Sprachen usw.)
der Eltern bzw. der Erzeuger (Kriegsgefangene, Auslandsarbeiter, Verschleppte usw., mit Angabe ihrer Staatsangehörigkeit, Berufes usw.);
- d) **Gesundheitszustand**
des Kindes sowie Lebensverhältnisse;
- e) **Gegebenenfalls die Umstände, unter denen**
die Trennung von den Eltern bzw. die Preisgabe des Kindes durch dieselben erfolgte: auf freiwillige oder unfreiwillige Weise (im letzteren Fall: durch Ableben oder Rückbeförderung in die Heimat usw.)
die Übernahme durch einen Dritten erfolgte: (Familie, Amme, Säuglingsanstalt, Kinderheim, Waisenhaus usw.) mit Angabe des Datums der Übernahme sowie der für die Unterbringung verantwortlichen Person.

Diese Anmeldepflicht erstreckt sich ebenso auf Privatpersonen und private oder öffentliche Anstalten als auch auf sämtliche deutschen Gemeinschaftskörper und Behörden.

Jegliche Person, die Kenntnis hat von der Nichtanmeldung eines Kindes, das zu einer der oben erwähnten Gruppen gehört, und es unterläßt, die französischen Behörden davon zu unterrichten, wird als mitschuldig dem zur Anmeldung Verpflichteten betrachtet und dementsprechend bestraft.

Die Anmeldungen sind an folgende Dienststellen zu richten: entweder unmittelbar an die französischen Besatzungsbehörden oder an die Bürgermeister, die sie sodann dem Militärgouverneur des Kreises, dem sie angehören, übermitteln.

In sämtlichen Fällen werden die abgegebenen Erklärungen zu dem Oberbeauftragten bei der Militärregierung des betreffenden Landes weitergeleitet, zwecks Zentralisierung für die gesamte Zone durch die Amtsleitung des G.M.Z.F.O. für aus-

Schutz den Obstfrüchten und Blättern!

Der Fruchtansatz bei Kernobst befriedigt nicht überall, bei Steinobst sind die Aussichten gut. Wachstumsstockungen infolge von Witterungseinflüssen und Schädlingsbefall haben die Obstsaussichten erheblich absinken lassen. In vielen Fällen ist auch der Mangel an Düngemitteln mit schuld. Umso wichtiger ist die Gesunderhaltung der verbliebenen Früchte und der Blätter durch geeigneten Pflanzenschutz. Die Blätter sind die wichtigsten Ernährungsorgane der Obstbäume, von ihrem Gesundheitszustand und ihrer Tätigkeit ist der Ertrag an Früchten weitgehend abhängig. Werden die Blätter durch Insekten oder Krankheiten zum Beispiel Schorfspitz bei Kernobst, Schrotschusskrankheit bei Kirschen und Zwetschgen, beschädigt, so sind Ernährungsstörungen die Folge. Bei unrichtig oder nicht gedüngten Bäumen wirkt sich dies umso stärker aus und verursacht häufig Missernten. Auch die Früchte werden durch Insekten aller Art und Krankheiten beschädigt und zum Abfallen gebracht. Die Bekämpfung der Schädlinge und Krankheiten sollte deshalb zur Selbstverständlichkeit werden. Der Befall findet meist bald nach dem Abblühen statt. Deshalb ist die erste Nachblütenspritzung möglichst bald nach Abfallen der Blütenblätter notwendig.

Derselben sollte 2—3 Wochen später eine weitere folgen.

Gespritzt kann werden mit: 2%iger Schwefelkalkbrühe (98 l Wasser und 2 kg Schwefelkalkbrühe), oder: 750 g Kupferkalk zu 100 l Wasser oder: 1% Kupferkalkarsen (Gift).

Zu beachten ist, daß schwefelhaltige Mittel wachstumsfördernd wirken, aber nicht

ihrem Vaterland wegen des Krieges vertriebene Zivilpersonen.

Der Administrateur Général pour le Gouvernement Militaire de la zone française d'occupation wird mit der Durchführung der vorliegenden Anweisung beauftragt.

Le Général de Corps d'Armée KOENIG
Commandant en Chef Français en Allemagne
gez. Koenig.

bei vollem Sonnenschein verspritzt werden sollen. Kupferhaltige Mittel wirken wachstumshemmend und können an Früchten und Blättern erhebliche Verbrennungen verursachen, wenn sie bald nach Regen oder bei kühler Witterung verspritzt werden. Die Spritzbrühe muß deshalb der augenblicklichen Witterung angepasst werden. Gegebenenfalls ist eine Mischung von schwefel- und kupferhaltigen Mitteln zu empfehlen: zu 100 l Spritzbrühe 1 kg Schwefelkalkbrühe und 150 g Kupferkalk. Letztere Mischung ist schon deshalb zweckmäßig, weil sich die einzelnen Apfelsorten ganz verschieden zu den Spritzmitteln verhalten. Steinobst sollte im belaubten Zustand nur mit schwefelhaltigen Mitteln gespritzt werden.

Wenn sich Raupen zeigen, ist Zusatz von 400 g Bleiarzen zu 100 l Brühe nötig. Stachelbeeren werden am besten gegen Mehltau mit 1%iger Solbarbrühe gespritzt.

Bei allen Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen ist grundlegend, daß vorbeugende Bekämpfung das Bessere ist. Werden erst Schäden festgestellt, dann kommen meist die Maßnahmen zu spät.

Kreisbaumwartstelle Nagold

Gesellschaft für Gesundheitsfürsorge und Kriegsgefangenenendienst Kreisstelle Calw, Landratsamt

Gefangenepost! Die Abgabe von Gefangenepost in die engl. und amerik. Lager kann jetzt auf jedem Postamt im Kreis erfolgen, nicht mehr über die Geschäftsstelle! Nur die russ., jugoslaw. und poln. Gef.-Post ist hier abzugeben. Post nach den Lagern in Nordamerika und Canada ist z. Z. noch gesperrt. Päckle zu 500 g in engl. Gef. in engl. Zone, zu 2 kg in amerik. Gef. in amerik. Zone, zu 5 kg in franz. Gef. in franz. Zone aufgeben. — Viele Adressen werden immer noch falsch geschrieben, kein Wunder kommen so manche Briefe und Karten nie im Lager an, deshalb: Vorher anfragen, wie man schreiben soll!

Letzte Aufforderung betr. Verteilung der Spende für bedürftige Frauen gefallener Stalingrad- und Afrika-Kämpfer. Auch bedürftige Eltern solcher Gefallener können sich melden. Eingaben über die Bürgermeisterämter hierher.

Familiennachrichten

Vermählte: Emil Sauter, Maria Sauter, geb. Laupp, Calw/Tübingen/Derendingen, 25. Mai 1946.

Es starben:

Ludwig Ayasse, Bauer, ist am 22. April 1946 im Alter von 75 Jahren unerwartet rasch von uns gegangen. Für alle Liebe u. Anteilnahme sagen wir herzl. Dank. Frau Luise Ayasse, geb. Lutz, mit Angehörigen. Neuhengstett, 25. April 1946.

Adolf Rist, geb. am 31. 5. 1903, gestorben am 20. Febr. 1946 in Kriegsgefangenschaft. Frau Margarete Rist m. Tochter Margarete u. Angehörigen. Trauergottesdienst Sonntag, 2. Juni, mittags 2 Uhr in Calmbach. Calmbach/Sommenhardt, 28. Mai 1946.

Eugen Kienzle, geb. 27. 3. 1925, gef. 6. 10. 1944 in Belgien. Die Mutter: Emilie Kienzle, geb. Roller; die Schwester: Hilde, der Bruder: Oskar und alle Angehör. Trauerfeier Sonntag, 26. Mai, 2 Uhr in Althengstett.

Karl Maier, O'Gefr., geb. 26. 1. 1913, gef. am 8. 8. 44 i. Westen. Die Mutter: Wilhelmine Maier. Die Geschw.: Fritz, Oothilf. Familie Gabel. Trauergottesd. Sonntag, 26. Mai, 2 Uhr in Neubulach.

Carl Silber, Mühlenbesitzer, ist nach langem, schwerem Leiden am 27. 4. im 78. Lebensjahr sanft entschlafen. Für alle Beweise d. Teilnahme danken herzlich. Fam. Silber, Altensteig.

Für die vielen Beweise herzlicher Liebe und Teilnahme, bei der Überführung unseres lieben Otto danken herzl. Karl Waidner und Frau sowie der Großvater: Christian Zimmermann. Herrenalb-Bernbach, 7. 4. 1946.

Für die vielen Beweise herzl. Liebe u. Teilnahme beim Heldentod unseres lb. Bruders u. Schwagers Eugen Funk, O'Gefr. sprechen wir unseren herzl. Dank aus. Die Geschwister: Marie, Fritz, Karl mit Familien. Beinberg, den 14. Mai 1946.

Für die vielen Beweise herzl. Liebe u. Teilnahme b. Soldatentod unseres lb. Sohnes und Bruders O'Gefr. Georg Hamann, gef. am 22. 6. 1944 b. Cherbourg sprechen wir unseren herzlichsten Dank aus. Die Eltern: Adam Hamann m. Angeh. Röttenbach, 18. 5. 46.

Für die vielen Beweise herzl. Liebe u. Teilnahme b. Soldatentod unseres lb. Sohnes und Bruders O'Gefr. Georg Hamann, gef. am 22. 6. 1944 b. Cherbourg sprechen wir unseren herzlichsten Dank aus. Die Eltern: Adam Hamann m. Angeh. Röttenbach, 18. 5. 46.

DT VOLKS-THEATER Calw beim BADISCHEN HOF Telef. 532

Vom 24. bis 30. Mai

„Zwei glückliche Menschen“
Ein reizendes Lustspiel. Neue Wochenschau. Am Sonntag, den 26. Mai abends keine Film-Vorstellung, nur nachmittags um 15 Uhr.

Evang. Gottesdienste in Calw

Sonntag, 26. 5. 46 (Rogate): 8 Uhr Frühgottesdienst (Kirche); 9.30 Uhr Hauptgottesdienst; 11 Uhr Christenl. Töchter.
Mittwoch: 8.30 Uhr Beistunde (Vhs.).
Donnerstag, Himmelfahrtsfest: 9.30 Uhr Gottesdienst; 10.45 Uhr Kindergottesdienst in der Kirche; 14.30 Uhr Missionsfest in der Kirche mit Nachfeier im Vhs.

Herausgeber: Gouvernement Militaire de Calw. Verwaltung und Anzeigenannahme: Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen
Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei, Calw